

in der Einnahme und Ausgabe festgestellt wird, und ist demgemäß von Allerhöchstderselben das auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 vereinbarte Finanzgesetz vollzogen worden.

Anlangend

zu A.

das Budget auf das Jahr 1867, so erklären Seine Königliche Majestät Allerhöchstihre Einverständnis mit den in der Ständischen Schrift vom 18. December 1866 erwähnten Vorbehalten und werden die entsprechenden Nachweisungen den getreuen Ständen im Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{7}{9}$ geben lassen.

Die mittelst der Ständischen Schrift vom 11. Mai 1867 vorgetragene Beschlüsse wegen Abänderung der beiden Gesetzentwürfe, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 und die Schlachtsteuer u. betreffend, sind bei der unter dem 15. Mai 1867 erfolgten Publication dieser beiden Gesetze berücksichtigt worden.

Dagegen haben die in derselben Ständischen Schrift enthaltenen besonderen Anträge bezüglich der Grund-, sowie der Gewerbe- und Personalsteuer durch den in der Ständischen Schrift vom 3. März 1868 (Nr. 119) gestellten veränderten Antrag, bezüglich der Stempelsteuergesetzgebung aber theils durch das den Wechselstempel betreffende Gesetz vom 11. Mai 1868, theils durch den in der Ständischen Schrift vom 16. April 1868 (Nr. 131) unter 2 gestellten Antrag ihre Erledigung gefunden.

Hiernächst werden

zu B.

in Betreff des Budgets auf die Jahre 1868 und 1869 Seine Königliche Majestät den zu Pos. 65 und 85 a. der Ausgabe ausgedrückten Wünschen entsprechen und von den zu Pos. 23 b., 28, 65, 66 b. und 71 der Ausgabe erteilten Ermächtigungen, beziehentlich im Sinne der damit verbundenen Anträge, geeigneten Gebrauch machen, rücksichtlich dieser Ermächtigungen aber die eingetretene Verwendung im Rechenschaftsberichte künftig nachweisen lassen.

Auf die besonderen Anträge, welche die getreuen Stände in der Beilage C. zur Ständischen Schrift vom 23. Mai 1868 gestellt haben, werden denselben die Allerhöchsten Entschliessungen im Nachstehenden eröffnet: